

dem, es durch Wort und That unterstützend, uns in ihm das wahre, als was es Dr. Meyer stets betrachtet wissen wollte, einen Sprechsaal für deutsche Buchdruckerinteressen. Dann wird sein Geist von jenen lichten Höhen, wo er jetzt weilt, mit freudiger Befriedigung auf uns herniederschauen, der während seines irdischen Daseins von ihm ausgestreute Samen wird nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen sein, und wir werden erkannt haben und stets deutlicher erkennen, was er gewesen: der treuesten Jünger Gutenberg's einer! Seine Asche ruhe in Frieden.

Riga, 30. October (11. November) 1863.

Theod. Goebel.

Bitte eines Verlegers an die Sortimentshandlungen.

In einer Zeit, da unzählige Exemplare gebundener Bücher und Prachtwerke aus den Lagern der Verleger auf den Ladentisch des Sortimenters wandern, um zum größten Theile nach einer bewegten Zeit wieder heimwärts zu fluthen, geziemt es einem Verleger wohl, den Kollegen im Sortimente zuzurufen:

Geht säuberlich mit diesen Kindern meiner Thätigkeit, mit diesen Zeugen meines Nachdenkens, mit diesen Trägern meines Vermögens um!

Denn die Rücksichtslosigkeit, die an manchen Stätten gegen die schmucken Reisenden geübt wird, ist in der That groß, und schon mancher rührige Verleger hat es geschworen, die reizenden Seinigen zur Ansicht, d. h. zum späteren Wiedersehen, in die Welt hinauszujagen. Ich, als Verleger, sinne und probire, vergleiche und wähle, schreibe und laufe, um durch Papier, Druck, Illustrationen und Einband ein so anmuthiges Ganze zu schaffen, daß ja Jeder beim lieben Weihnachtsfeste dies mein Opus allen andern vorziehen muß; sieht's doch so appetitlich aus, daß ich selbst es immer wieder mit Behagen anschau. Sorglichst wird's in dicke Pappen, selbst in Brettchen verpackt, kein Unheil kann es in solchem Panzer treffen. Aber ach, vielleicht schon bevor es die Thore der deutschen Feststadt hinter sich hat, ist der Hauch der Frische von ihm gewichen; der Commis, der Lehrling, der Markthelfer, der Laufbursche, — sie alle haben ihren kritischen Geschmack gewest an ihm, und ganz unmöglich war's, dies zu thun ohne sichtbare Zeichen dessen zu hinterlassen. Hier ein Fleckchen, dort ein Knitterchen, — was thut's denn auch! — Noch leidlich kommt's zum Sortimenter; allda dieselbe Musterung in erweiterterem Kreise. Endlich gelangt auch das Publicum an die Reihe des Genusses; Tag für Tag wird es von Händen und Händchen durchblättert, der Goldschnitt wird matt, es löst sich wohl ein Blättchen, die Ecken sind verbogen, das Leinen abgerieben, — das Buch ist unverkäuflich! — Das Fest geht vorüber; der Frühling kommt. „Was soll ich mit diesem verdorbenen Ding?“ sagt der Sortimenter, legt ihm einen mitleidigen, aber dünnen Lappen Papier um und packt's gleichmüthig zu anderen Leidensgenossen, duzendweis in ein paar Bogen Maculatur, wenn's hoch kommt allenfalls in altersgraue Pappe, von oftmals geknotetem Bindfaden mühsam zusammengehalten. Bald sind wir wieder in Leipzig, massenhaft strömen die schweren Remittendenpakete zusammen, kaum zu bewältigen sind die Lasten; da heißt's flott arbeiten, mit Macht fliegt das werthlose Zeug auf die Wagen, in die Packetkasten, drunter und drüber, nur immer vorwärts! — Jetzt hat der Verleger seine Theuren wieder, er möchte weinen, aber nicht vor Freude. Da ist ja kein Einziges, das nicht einen Bruch, einen Riß, einen unheilbaren Flecken mitbrächte! Dies ist vom Bindfaden geschnitten, jenem sind die Ecken eingestossen, das andere ist vom Sonnenstich betroffen, das glücklichste ist mit einer unverwischlichen Preisauszeichnung auf dem Vorseppapier gebrandmarkt; alle aber sehen schäbig aus und bedürfen einer kost-

spieligen Cur, wenn sie überhaupt noch geheilt werden können. Und mit bitterem Gefühle sagt der Verleger: Da will ich doch lieber mein Geld, meine Mühe, meine Zeit sparen, und meine Lieblinge nur dahin schicken, wo sie anständig behandelt werden.

So ist es. Der aufmerksame Verleger lernt gar bald seine Leute kennen und richtet sich darnach. Mögen die geehrten Sortimentshandlungen daher erkennen, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, gut ausgestattete Bücher sorgfältig zu wahren und insbesondere bei der Rücksendung in starke Pappe zu verpacken.

Möchte man dessen jetzt und zu Ostern eingedenk sein!

Miscellen.

Aus Frankfurt a. M. vom 18. Nov. wird der Leipziger Zeitung berichtet: Die von der Bundesversammlung berufene Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines gemeinsamen deutschen Gesetzes für wirksamen Schutz des schriftstellerischen Eigenthums setzt ihre Berathungen, die eine längere Zeit in Anspruch nehmen, als man anfangs vermuthen zu können glaubte, mit großem Eifer fast täglich fort. Es heißt jetzt, sie würde nun noch einige Wochen in Frankfurt versammelt bleiben. Wie man versichert, findet der oesterreichische Entwurf nicht minder Beachtung als der sächsische.

Ueber den von der sächsischen Regierung den Ständen vorzulegenden Gesetzentwurf, die Schutzfrist für gewisse ältere Werke der Literatur und Kunst betreffend (Nr. 141), berichtet die Leipziger Zeitung: Durch den Bundesbeschluß vom 6. Nov. 1856 wurde bestimmt, daß die Schutzfrist für Werke solcher Autoren, welche vor dem 9. Nov. 1837, als dem Tage des ersten Bundesbeschlusses über eine allgemeine Schutzfrist, verstorben seien, bis zum 9. Nov. 1867 laufen solle. In Sachsen wurde derselbe mit der Bemerkung publicirt, daß dadurch an der sächsischen Gesetzgebung nichts geändert werde, d. h. also, daß für Sachsen das Ende der Frist laut des Gesetzes vom 22. Febr. 1844 noch immer auf den 31. Dec. 1873 (nicht den 22. Febr. 1874, wie die Leipziger Zeitung irthümlich schreibt) falle. Es war dies in Erwartung geschehen, daß die Bestrebungen der sächsischen Regierung nach Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Nachdruckgesetzes noch vor dem Jahre 1867 zu einem günstigen Resultat führen würden. Es ist auch von der Majorität des Bundestags beschlossen worden, eine Sachverständigenconferenz zur Vorbereitung eines solchen einzuberufen; bei dem Standpunkt aber, welchen die preussische Regierung zu derartigen Bundesgesetzgebungsfragen einnimmt, ist das Gelingen dieses Projects äußerst zweifelhaft. Daher wird jetzt der Kammer unbeschränkte Annahme des Bundesbeschlusses vom 6. Nov. 1856 vorgeschlagen, da der sächsische Buchhandel und besonders der Leipziger Commissionshandel von den schwersten Nachtheilen bedroht wäre, wenn die Schutzfrist der Autoren bei uns länger währte als in Preußen und andern deutschen Staaten.

Die nassauische Regierung hat nicht nur den bei Adelman in Frankfurt a. M. erscheinenden Rheinischen Kurier, sondern auch das Verbreiten aller im Verlage von E. Adelman erscheinenden Druckschriften im Herzogthum bei Vermeidung von Strafen verboten. Ein ähnlicher Beschluß, der sogar die noch ungeborenen Geisteskinde eines Verlegers mit dem Schwerte der Obrigkeit bedroht, ist bisher nur in Mecklenburg erhört worden, wo in den Jahren der schärfsten und frischesten Reaction der gesammte Verlag von Hoffmann & Campe verboten wurde.

(Dtsch. Allg. Ztg.)